

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1965/11/10 80b327/65

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 10.11.1965

Norm

ABGB §26

ABGB §271

JN §109 Abs2

Rechtssatz

- a) Das Vormundschaftsgericht hat nur die Interessen des am Kaufvertrag beteiligten Minderjährigen zu wahren, darf dabei aber nicht in die Zuständigkeit der Verwaltungs-(Stiftungs)behörde eingreifen.
- b) Stiftungen sind hinsichtlich der Verwaltung ihres Vermögens wie Pflegebefohlene zu behandeln, die Überwachung der Tätigkeit ihrer Organe ist aber grundsätzlich Sache der Stiftungsbehörde; daher keine Bestellung eines Kollisionskurators durch das Gericht.

Entscheidungstexte

• 8 Ob 327/65

Entscheidungstext OGH 10.11.1965 8 Ob 327/65 EvBl 1966/155 S 203 = NZ 1967,74 = SZ 38/192

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0009136

Dokumentnummer

JJR_19651110_OGH0002_0080OB00327_6500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at